

Verkündet am 23. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2122 078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zahnarztes Hermann S [REDACTED], B[REDACTED]-Sp[REDACTED],
F[REDACTED] Chaussee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Zahnärztin Ingeborg K [REDACTED] geb. Sc[REDACTED],
B[REDACTED]-Sp[REDACTED], Se[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer,
Dr. Nörr, Dr. Haager und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Ferienzivilsenats des Kammergerichts
in Berlin-Charlottenburg vom 24. Juli 1958
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine approbierte Zahnärztin, hatte noch keine Zulassung zur Ausübung der Sozialversicherungspraxis. Als ihr auf Grund ihrer früheren persönlichen Beziehungen die Praxis des verstorbenen Kassenzahnärztin N. zum Kauf angeboten wurde, kam sie mit dem Beklagten, einem zur Sozialversicherungspraxis zugelassenen Zahnarzt, überein, daß dieser die Praxis vorübergehend übernehme und sie, die Klägerin, mit gleichen Rechten und Pflichten solange daran beteilige, bis sie die Praxis nach ihrer Zulassung als Kassenzahnärztin allein führen könne. Der Beklagte kaufte durch Vertrag vom 27. Juni 1956 die Praxis der verstorbenen Zahnärztin von deren Erben zum Preis von 12.000 DM. Er trat mit Zustimmung des Vermieters in das Mietverhältnis über die Praxisräume ein. Über die gemeinsame Führung der Praxis, für die der Beklagte unter Aufgabe einer bisher in einer anderen Gegend Berlins ausgeübten Kassenpraxis die kassenzahnärztliche Zulassung erhielt, schlossen die Parteien am 21. Juli 1956 einen Vertrag, der in seiner Fassung dem Umstand Rechnung trug, daß die Klägerin nicht als Kassenzahnärztin zugelassen war. Sie haben darin u.a. vereinbart:

§ 1

... Bei Abschluß des Vertrages zwischen Herrn Netzbund und Herrn S. waren sich die Beteiligten darüber einig, daß der Verkauf an Herrn S. unter der Voraussetzung erfolgt, daß nach Abschluß des Vertrages Frau Ingeborg K. gemeinsam mit Herrn S. die erworbene Zahnarztpraxis ausübt.

§ 2

Die von Herrn S. erworbene Praxis wird von Frau Ingeborg K. (Klägerin) und Herrn S. (Beklagter) gemeinsam, d.h. zu gleichen Rechten und Anteilen betrieben. Beide Beteiligten erkennen an, daß sie für die von Herrn S. erworbene Praxis je 6.000,-- (sechstausend) Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder gezahlt haben bzw. zu zahlen haben. Sie hatten für den Kaufpreis, der an den Veräußerer, Herrn N. zu entrichten ist, als Gesamtschuldner. Das durch den vorerwähnten Ver-

- 3 -

trag übernommene Inventar und die zahnärztlichen Instrumente gehen in das beiderseitige Eigentum der Beteiligten zu gleichen Anteilen und Rechten über.

§ 3

Beide Parteien sind sich darüber einig, daß ein gemeinschaftliches Mietverhältnis für die Praxisräume besteht und Frau K. jederzeit berechtigt ist, in den Mietvertrag bezüglich der vorerwähnten Räume mit einzutreten.

§ 4

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Zahnärztin Ingeborg K. zunächst weiterhin als zahnärztliche Assistentin in der Praxis tätig ist. Darüber hinaus räumt Herr Schumann der Frau K. das Recht ein, neben ihrer Tätigkeit als Assistentin eine Privatpraxis in ihrem eigenen Namen in den gleichen Räumen auszuüben.

§ 5

Die Einnahmen aus der gemeinsam betriebenen Praxis sowie die aus der Privatpraxis der Frau K. erzielten Beträge fließen beiden Beteiligten zu gleichen Rechten und Anteilen zu. Die Unkosten für die Ausübung der gemeinsamen Praxis und der Privatpraxis werden ebenfalls von beiden Beteiligten zu gleichen Rechten und Anteilen getragen.

§ 6

Soweit für die gemeinsam betriebene Praxis Neuanschaffungen notwendig werden, werden die Kosten hierfür von den Beteiligten gemeinsam gezahlt und gehen in das Eigentum der Beteiligten zu gleichen Rechten und Anteilen über. Neuanschaffungen in dieser Hinsicht bedürfen der Zustimmung beider Beteiligten.

...

§ 9

Bis zur restlosen Tilgung des Kaufpreises an Herrn N. muß die Praxis gemeinsam betrieben werden.

§ 10

Falls einer der Vertragschließenden durch Tod aus der gemeinsamen Praxis ausscheidet, wird die Praxis von dem Überlebenden mit den Erben des Verstorbenen ein halbes Jahr lang noch gemeinsam unter den gleichen Bedingungen weitergeführt. Nach Ablauf dieser Zeit übt der verbleibende Partner allein die Praxis aus. Er hat sich mit den Erben des Ausgeschie-



denen auseinanderzusetzen und das an dem Tag des Ausscheidens festgestellte Guthaben in noch zu vereinbarenden angemessenen Raten an die Erben auszusahlen.

§ 11

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die genannte Zahnpraxis später der Zahnärztin Ingeborg K. [REDACTED] allein übertragen werden soll, jedoch frühestens nach Zulassung zur Sozialversicherungstätigkeit.

§ 12

Die Beteiligten räumen sich grundsätzlich gegenseitig das Vorkaufsrecht für die gesamte Praxis ein.

...

§ 14

Falls einer der Vertragspartner wiederholt in grober Weise gegen diesen Vertrag verstößt, hat der andere Partner das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Zur Finanzierung der Kosten für die Übernahme der Praxis schlossen beide Parteien und ihre Ehegatten am 26. Juli 1956 mit dem Kaufmann M. [REDACTED] aus Berlin einen Kreditvertrag über ein Darlehen von 7.500 DM, für das die Parteien und ihre Ehegatten gesamtschuldnerisch haften sollten. In dem Vertrag wurde u.a. vereinbart:

Der zwischen den Schuldnern geschlossene notarielle Geschäftsvertrag kann erst nach Abdeckung des gegebenen Kredites gelöst werden.

Die Parteien arbeiten seit dem 13. August 1956 gemeinsam in der übernommenen Praxis. Erst seit dem 1. Januar 1957 übt die Klägerin in den Praxisräumen eine eigene Privatpraxis aus. Nachdem Unstimmigkeiten aufgetreten waren, stellte der Beklagte die Verteilung der Einnahmen ein. Er lehnte es ferner ab, seine Einwilligung zu dem Eintritt der Klägerin in seinen Mietvertrag über die Praxisräume gegenüber dem Vermieter zu erklären. Am 10. April 1957 kündigte er "das bestehende Arbeitsverhältnis" fristlos, verbot der Klägerin für die Zukunft den Zutritt zu den Praxisräumen und forderte sie auf, ihr an der Hausfront angebrachtes Praxisschild zu entfernen. Durch ei-

ne einstweilige Verfügung erreichte die Klägerin u.a., daß dem Beklagten untersagt wurde, sie an der Ausübung der Zahnarztpraxis in den gemeinsamen Praxisräumen und an der Benutzung des zahnärztlichen Inventars zu behindern.

Die Klägerin macht ihre Rechte aus dem Vertrag über die Praxisausübung, den sie als den Abschluß einer Innengesellschaft betrachtet, geltend. Sie beantragt die Verurteilung des Beklagten

1. zur Erklärung der Einwilligung, daß sie als Mitmieterin in den zwischen dem Beklagten und dem Vermieter geschlossenen Mietvertrag über die Praxisräume aufgenommen wird,
2. zur Erteilung einer Abrechnung über die Einnahmen aus der Praxis seit dem 13. August 1956,
3. zur Zahlung der Hälfte des aus dieser Abrechnung sowie aus der Privatpraxis erzielten Gewinns,
4. es zu unterlassen,
 - a) die Klägerin bei der Ausübung der gemeinsamen Praxis und insbesondere ihrer Privatpraxis zu behindern,
 - b) die in Gemeinschaft mit ihr ausgeübte Zahnpraxis und die Praxiswohnung an einen Dritten zu übertragen.

Für den Fall, daß der Vertrag vom 21. Juli 1956 unwirksam sein sollte, vertritt sie die Auffassung, der Beklagte müsse sie von den Verpflichtungen befreien, die ihr anlässlich der Übernahme der Praxis entstanden seien. Sie beantragt dementsprechend hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an den Kaufmann Kurt M. die noch ausstehende Schuld von 6.000 DM und an die Verkäufer der Praxis die noch bestehende Kaufpreisrestschuld von 3.000 DM zu bezahlen oder sie und ihren Ehemann von dieser Zahlungsverpflichtung zu befreien.

Der Beklagte macht geltend, der Vertrag über die gemeinsame Praxisausübung vom 21. Juli 1956 sei unwirksam, denn einmal habe er beim Abschluß des Vertrages unter star-

ker Alkoholeinwirkung gestanden und außerdem sei der Vertrag widerspruchsvoll und unklar. Er sei weiterhin nichtig, da er sowohl gegen ein gesetzliches Verbot, die Regelung der kassenzahnärztlichen Zulassung, als auch gegen die zahnärztliche Berufsordnung verstoße, die die Teilung einer Kassenpraxis in jeder Form untersage. Außerdem stehe der Vertrag in Widerspruch mit den Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung. Im übrigen habe die Klägerin im August 1956 einer Aufhebung des Vertrages zugestimmt. Überdies vertritt er die Ansicht, er habe den Vertrag aus wichtigem Grund wirksam gekündigt. Den Hilfsantrag der Klägerin hat er unter Verwahrung gegen die Kostentragung anerkannt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Klageanträgen zu Ziffer 1, 2 und 4 a stattgegeben und den Klageantrag zu Ziffer 4 b abgewiesen. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt er die Abweisung der Klage, soweit ihr stattgegeben ist, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht setzt sich zunächst mit dem Vorbringen des Beklagten auseinander, die Parteien hätten den am 21. Juli 1956 geschlossenen Sozietätsvertrag durch gegenseitige Vereinbarung einige Wochen später aufgehoben. Es unterstellt, der Beklagte habe einige Wochen nach Vertragsschluß der Klägerin erklärt, der Vertrag enthalte unzulässige und in sich widerspruchsvolle Bedingungen, er könne daher den Vertrag nicht "anerkennen". Es hat ferner unterstellt, die Klägerin habe darauf erwidert, sie erkenne diese Auffassung an und sei bereit, einen neuen Vertrag abzuschließen, der der gegebenen Rechtslage entspreche. Nach Ansicht des Berufungsgerichts bedeutet diese Erklärung der Klägerin bei vernunftgemäßer Auslegung lediglich den

Ausdruck ihrer Bereitschaft, mit dem Beklagten unter Aufhebung des Vertrages vom 21. Juli 1956 einen neuen Vertrag abzuschließen, jedoch kein Einverständnis damit, daß bereits im Augenblick dieser Erklärung der Vertrag vom 21. Juli 1956 ersatzlos fortfallen und damit bis zum etwaigen Abschluß des neuen Vertrages zwischen den Parteien ein vertragsloser Zustand eintreten sollte. Das Berufungsgericht hat bei dieser Auslegung u.a. den Umstand berücksichtigt, daß die Parteien bis Anfang des Jahres 1957 im beiderseitigen Einvernehmen die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages vom 21. Juli 1956 erfüllt haben. Diese Auslegung läßt keinen Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze erkennen. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Beklagten über die Erklärung der Klägerin nicht in vollem Umfang als richtig unterstellt. Nach der Behauptung des Beklagten habe die Klägerin die Auffassung des Beklagten über die Unwirksamkeit des Vertrages geteilt. Wären die Parteien aber darüber einig gewesen, daß der Vertrag der Rechtswirksamkeit entbehre, dann hätte das Einverständnis mit der Aufhebung nur noch deklaratorische Bedeutung gehabt. Dabei verkennt die Revision, daß es sich bei der Frage, ob der Vertrag vom 21. Juli 1956 nichtig oder unwirksam ist, um eine Rechtsfrage handelt. Die Parteien können nicht durch übereinstimmende Kundgabe von Rechtsansichten allein eine Rechtsänderung herbeiführen. Die rechtliche Beurteilung ist ausschließlich Sache des Gerichts (vgl. BGH LM ZPO § 138 Nr.4). Selbst wenn daher die Klägerin die Ansicht geäußert hätte, der Vertrag sei ungültig, so enthob dies das Gericht nicht der eigenen Prüfung dieser Rechtsfrage. Es ist auch ein Unterschied, ob eine Partei einen Vertrag für ungültig hält oder ob sie durch Gegenvertrag diesen Vertrag aufhebt. Daher brauchte das Berufungsgericht in einer etwaigen Äußerung der Klägerin, sie halte den Vertrag ebenfalls für unwirksam, keinen Aufhebungsvertrag sehen.

2. Somit erhebt sich die Frage, ob der Vertrag wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) nichtig ist. Was den ersten Gesichtspunkt anlangt, so war zur Zeit des Vertragsschlusses die kassenzahnärztliche Tätigkeit in Berlin durch die Zulassungsordnung für Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten in Berlin vom 30. März 1951 (GVBl Berlin 1951,351 mit den späteren Änderungen und Ergänzungen, insbes. der Änderung vom 18. Dezember 1953) geregelt (GVBl 1952,259,756; 1953,366; 1954,88). Die Zulassungsordnung war nach § 6 des Gesetzes über die Vereinigung der Sozialversicherungsärzte, Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten von Groß-Berlin vom 20. Januar 1950 (GVBl 1950,38) erlassen. § 2 dieser Zulassungsordnung bestimmt, soweit er hier in Frage kommt, daß zur Ausübung der Sozialversicherungspraxis, von dringenden Fällen abgesehen, nur Sozialversicherungszahnärzte berechtigt sind, daß ferner als Assistent nur beschäftigt werden kann, wer im Zahnarztregister (§ 3) eingetragen ist und daß die Beschäftigung von Vertretern und Assistenten der Genehmigung der Vereinigung der Sozialversicherungszahnärzte und Sozialversicherungsdentisten - einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - bedarf. Durch das Gesetz über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (BGBl I, 513) erhielt der Bundesminister für Arbeit die Ermächtigung, durch Zulassungsordnung das Nähere über die Zulassung zur kassenzahnärztlichen Tätigkeit zu regeln (§ 368 c RVO). Die bisherige Länderregelung über die Zulassung zur kassenzahnärztlichen Tätigkeit blieb bis zum Inkrafttreten der Bundeszulassungsordnung in Kraft. Diese wurde am 28. Mai 1957 erlassen (BGBl I, 582). Sie bestimmt in § 32, daß der Kassenzahnarzt die kassenzahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben hat. Aus Gründen der Sicherstellung der kassenzahnärztlichen Versorgung darf der Kassenzahnarzt einen Vertreter oder Assistenten nur mit vorheriger Zustimmung der kassenzahnärztlichen Vereinigung beschäftigen. Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs

dienen. Nach § 33 Abs.2 ZO ist die gemeinsame Ausübung der kassenzahnärztlichen Tätigkeit nur unter Kassenzahnärzten nach vorheriger Zustimmung durch den Zulassungsausschuß zulässig. Sie setzt voraus, daß die Versorgung der Versicherten die gemeinsame Praxisausübung erfordert.

Es kann zugunsten des Beklagten unterstellt werden, daß die Regelung, wie sie die Parteien im Vertrag vom 21. Juli 1956 getroffen haben, mit diesen Zulassungsbestimmungen, sowohl der Berliner Zulassungsordnung als auch der Bundeszulassungsordnung, nicht in Einklang steht. Selbst wenn die Parteien die Mitwirkung der Klägerin nach außen hin als die - übrigens nicht ausdrücklich genehmigte (§ 2 Abs.3 Bln.ZO; § 52 BundZO) - Tätigkeit einer Assistentin bezeichneten, so kann davon ausgegangen werden, daß sie diese Regelung getroffen haben, um sich nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der Zulassungsordnung zu setzen, daß sie also in der Absicht gehandelt haben, diese Vorschriften zu umgehen. Nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts handelt es sich in Wirklichkeit, wie die eingehende Regelung in dem Vertrag zeigt, um eine Innengesellschaft (vgl. das Urt. des erkennenden Senats zur Beteiligung eines Apothekers als stillen Gesellschafters an einer realkonzessionierten Apotheke in BGHZ 8,157). Im Ergebnis kam diese Regelung darauf hinaus, daß die Klägerin, obwohl sie keine Zulassung als Kassenzahnärztin hatte, auf Dauer und nicht nur als eine vorübergehende Assistentin der Sozialversicherung unterliegende Patienten behandelte. Die zwischen den Parteien getroffene privatrechtliche Vereinbarung ermöglichte somit die Ausübung einer kassenzahnärztlichen Tätigkeit in einer Art, wie sie der öffentlich-rechtlichen Regelung der Zulassung widersprach.

Ob ein bestimmter Rechtssatz als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB anzusehen ist und ob er als Sanktion die Nichtigkeit entgegenstehender privatrechtlicher Rechts-

geschäfte fordert, entscheidet sich danach, ob sich das Verbot gegen das Rechtsgeschäft selbst richtet, d.h. gegen seinen Erfolg. Ob dies der Fall ist, muß aus Sinn und Zweck der betreffenden Einzelnorm abgeleitet werden (BGHZ 28,208,214; 30,74,82; Staudinger-Coing, Komm. BGB § 134 Anm.2, 6). Handelt es sich um Verbotsgesetz in diesem Sinn, dann wird eine Auslegung häufig ergeben, daß sich das Verbot auch auf die zur Umgehung des Verbots geschlossenen Geschäfte bezieht (RGZ 155,138,146; RG VI ZR 429/27 v. 23. April 1928; Erman BGB § 134 Anm.13).

a) Das Berufungsgericht hat zu dem Sinn und Zweck der Zulassungsbestimmungen ausgeführt, sie sollten das Verhältnis der Kassenzahnärzte zu den Sozialversicherungsträgern regeln und eine geordnete kassenzahnärztliche Versorgung der Kassenmitglieder sicherzustellen. Nur unter diesem Gesichtspunkt seien Handlungen und Maßnahmen eines Kassenzahnarztes zu würdigen. Dementsprechend sei in § 368 a Abs.6 RVO bestimmt, daß die einem Kassenzahnarzt bewilligte Zulassung zur Kassenpraxis u.a. dann wieder entzogen werden oder daß gegen einen Kassenzahnarzt Ordnungsstrafen verhängt werden könnten, wenn er seine kassenzahnärztlichen Pflichten grob verletze. Unter eine solche grobe Pflichtverletzung könne es auch fallen, wenn ein Kassenzahnarzt privatrechtliche Vereinbarungen treffe, die in Widerspruch zu den Bestimmungen der Zulassungsordnung ständen. Darüber, ob ein solcher Fall vorliege, werde durch einen bei der kassenzahnärztlichen Vereinigung einzusetzenden Verfahrens- und Berufsausschuß entschieden. Demnach könne nur in einem besonders geregelten Verfahren von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine Pflichtwidrigkeit vorliege. Das bedeute, daß die Zulassungsbestimmungen lediglich disziplinarische Ordnungsvorschriften darstellten, aber keine absoluten Verbotsgesetze im Sinn des § 134 BGB mit der Wirkung, daß ihnen entgegenstehende privatrechtliche Vereinbarungen nichtig seien. Die Vorschriften ließen im Einzelfall eine Ermessens-

entscheidung der dazu berufenen Stellen darüber zu, ob eine von einem Kassenzahnarzt mit einem nicht zugelassenen Zahnarzt abgeschlossene Vereinbarung über die Tätigkeit als Assistent oder eine sonstige gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und Praxiseinrichtung zuzulassen sei. Somit handle es sich bei der Zulassungsordnung nicht um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Der Gesellschaftsvertrag werde daher, selbst wenn er gegen die Zulassungsordnung verstoße, in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt.

Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, die Zulassungsvorschriften enthielten ein absolutes Verbot mit der Folge, daß entgegenstehende privatrechtliche Vereinbarungen hinfällig seien. Mit diesem Vorbringen kann die Revision in der Revisionsinstanz keinen Erfolg haben, soweit es den Zeitraum betrifft, in dem die kassenzahnärztliche Zulassung durch die Berliner Zulassungsordnung geregelt war. Die Zulassung zur kassenzahnärztlichen Tätigkeit wurde nach 1945 von den Ländern in der verschiedensten Weise geregelt, teils durch Gesetz, teils durch Verordnungen und teilweise durch Vereinbarungen. Es handelte sich dabei um Landesrecht, das als solches nicht revisibel ist. Zwar läßt sich nicht verkennen, daß die einzelnen Länder bei dem Erlaß der Zulassungsbestimmungen offensichtlich die Reichszulassungsordnung vom 9. Mai 1935 (BGBI I, 593) als Vorlage benutzt haben. In der Einzelgestaltung weichen diese Länderregelungen jedoch teilweise voneinander ab (vgl. die Zusammenstellung der Zulassungsregelung in Heß/Venter, Das Gesetz über Kassenzahnarztrecht 1955 S.364). Unter diesen Umständen ist nicht anzunehmen, daß inhaltliche Übereinstimmungen, wie sie schon nach der Natur der Sache bei der Regelung der Sozialversicherungspraxis gegeben sein müssen, auf die Absicht zurückzuführen sind, diese Übereinstimmung bewußt und ge-

wollt zum Zwecke der Vereinheitlichung herbeizuführen. Deshalb ist die Berliner Zulassungsordnung nicht revidibel (BGHZ 4, 219, 220; 6, 47, 50; 6, 373, 380; 7, 299; 10, 234; LM ZPO § 549 Nr. 44, 47, 48; RGZ 154, 133). Das Revisionsgericht ist daher an die Auslegung, die das Berufungsgericht ihr gegeben hat, gebunden. Somit steht für die Revisionsinstanz fest, daß die Berliner Zulassungsordnung kein Verbotsgesetz mit der Wirkung war, daß der zwischen den Parteien geschlossene Gesellschaftsvertrag davon in seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit beeinträchtigt worden wäre.

b) Die Berliner Zulassungsordnung ist durch die auch im Land Berlin geltende Bundeszulassungsordnung vom 28. Mai 1957 ersetzt worden, deren Auslegung als Bundesrecht in der Revisionsinstanz nachprüfbar ist. Es kann für den zu beurteilenden Sachverhalt indes dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichts zugestimmt werden kann, wonach auch diese Bundeszulassungsordnung nicht als ein Verbotsgesetz im Sinn des § 134 BGB betrachtet werden kann. Selbst wenn nach Sinn und Zweck dieser öffentlichrechtlichen Zulassungsregelung privatrechtliche Verträge, die mit ihr in Widerspruch stehen, nichtig sein sollten, so wird hierdurch der Vertrag zwischen den Parteien nicht berührt. Dieser Vertrag war, wovon nach der nicht nachprüfberen Auslegung des Berufungsgerichts auszugehen ist, bis zum Inkrafttreten der Bundeszulassungsordnung durch die damals geltende Zulassungsordnung in seiner Wirksamkeit nicht betroffen. Die Bundeszulassungsordnung hat aber, ihren Charakter als Verbotsgesetz unterstellt, keinen Einfluß auf den bis dahin als gültig anzusehenden Gesellschaftsvertrag. Für Inhalt und Wirkung eines Rechtsverhältnisses ist grundsätzlich dasjenige Recht maßgebend, von dem die rechtserzeugenden Tatsachen geregelt sind. Insbesondere werden

schuldrechtliche Beziehungen durch ihre Entstehung bestimmt (Enneccerus/Nipperdey, BGB Allgem. Teil § 62 II 1 a). In diesem Sinn hat § 170 EGBGB für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des BGB entstanden ist, die bisherigen Gesetze als maßgebend erklärt. Dies gilt auch für die Frage, ob ein Schuldverhältnis gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus der Übergangsregelung in dem Gesetz zur Änderung des HGB vom 6. August 1953 Art. 6 (BGBI/1 S. 771). Allerdings kann die Auslegung des neuen Gesetzes ergeben, daß es sich auch auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse beziehen will (Enneccerus/Nipperdey aaO § 61 III). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nach der Auffassung des Gesetzgebers die Neuregelung von so erheblicher ethischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist, daß sie deshalb im öffentlichen Interesse auch bereits bestehende Rechtsverhältnisse erfassen soll (RGZ 47, 103 für die Anwendung des § 138 Abs. 2 BGB; RGZ 66, 409, 411; 144, 378, 380 für die Anwendung des § 242 BGB). Ob der Zulassungsordnung die Bedeutung zukommt, daß ihr entgegenstehende privatrechtliche Vereinbarungen, die bisher gültig waren, für die Zukunft nicht mehr geduldet werden sollen, ist hier jedoch nicht in voller Breite zu entscheiden. Nach dem Vertrag vom 21. Juli 1956 handelt es sich nämlich nur um einen Übergangszustand. Die Vertragsschließenden waren sich darüber einig, daß die Zahnarztpraxis später, frühestens nach der Zulassung der Klägerin zur Kassenzahnarztpraxis, von der Klägerin allein ausgeübt werden sollte. Es konnte sich somit nur um eine vorübergehende Mitwirkung der bei Vertragsabschluß noch nicht zugelassenen Klägerin

in der Kassenzahnarztpraxis des Beklagten handeln. Die Zulassungsordnung sieht aber selbst in § 32 Abs.2 die befristete Beschäftigung von Vertretern oder Assistenten, also nicht zugelassenen Zahnärzten vor. Daher kann nicht angenommen werden, daß sie auch solche vorübergehenden Vereinbarungen, wie sie zwischen den Parteien getroffen wurden, erfassen wollten. Es ist auch keinesfalls unerträglich, wenn für eine vorübergehende Zeit geschlossene privatrechtliche Vereinbarungen fortgelten, die nach dem neuen Recht nicht hätten geschlossen werden dürfen. Somit würde das Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien selbst dann nicht berührt werden, wenn die Bundeszulassungsverordnung in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB enthielte.

3. Das Berufungsgericht hat ferner geprüft, ob der Vertrag gegen die guten Sitten verstößt. Der Beklagte hat hierzu geltend gemacht, der Vertrag stehe im Widerspruch zu der Berufsordnung. Dies trifft jedoch schon nach dem Wortlaut der jetzt geltenden Berufsordnung der kassenzahnärztlichen Vereinigung nicht zu. Nach § 11 Abs.2 dieser Berufsordnung (ABl Berlin 1957,540) ist die Ausübung einer Gemeinschaftspraxis nur Zahnärzten gestattet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Vertrag gegen diese Bestimmung verstoßen soll. Die gleiche Regelung enthielt § 10 Abs.2 Satz 1 der zur Zeit des Vertragsschlusses zwischen den Parteien in Kraft befindlichen Berufsordnung der Vereinigung der Sozialversicherungszahnärzte vom 5. Juni 1951. Da die Ausübung einer Gemeinschaftspraxis somit nicht gegen den Wortlaut der Be-

rufsordnung verstößt, kommt es nicht mehr auf die Entscheidung der Frage an, ob jeder Verstoß gegen eine Berufsordnung zur Nichtigkeit nach § 138 BGB führt.

4. Der Beklagte hat des weiteren geltend gemacht, der Gesellschaftsvertrag sei ferner deshalb unwirksam, weil die Vereinbarung eines Eintrittsrechts der Klägerin in den Mietvertrag mit der Vermieterin gegen die in Berlin geltende Wohnraumbewirtschaftung verstoße. Abgesehen davon, daß eine Unwirksamkeit der Vereinbarung über das Eintrittsrecht nur diese Teilvereinbarung und nicht den gesamten Gesellschaftsvertrag hinfällig machen würde, scheitert dieser Einwand schon daran, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein derartiger Eintritt mit Zustimmung des Wohnungsamtes zulässig ist. In einem solchen Fall hat jeder Vertragsschließende die Pflicht, das Seine zur Herbeiführung der Genehmigung und somit zum ^{BGB} Wirksamwerden des Vertrages zu tun (Palandt-Rönckelmann, § 275 Anm. 9 a). Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht den Beklagten verurteilt, darin einzuwilligen, daß die Klägerin als Mieterin in den Mietvertrag aufgenommen wird. Solange das Wohnungsamt noch keine ablehnende Entscheidung getroffen hat, sind die Parteien an diese Vereinbarung gebunden.

5. Der Beklagte hatte endlich noch die Auffassung vertreten, der Vertrag sei unwirksam, weil er einen widerspruchsvollen und widersinnigen Inhalt habe. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht diese Ansicht widerlegt hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Das gleiche gilt für die Ausführungen, in denen es eine wirksame Kündigung des Vertrages verneint hat. Sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

Daher war die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Haager Dr.Reinicke